

**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (MS)	19,52	5,33	116,21	1,46
Umspannung MS / NS	19,06	6,19	116,39	2,30
Niederspannung (NS)	19,09	6,72	109,39	3,11

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung**

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	55,00	6,56
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	13,80	1,80
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	13,80	1,80
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung NS	0,00	1,80

**Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve**

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	61,03	73,23	85,44
Umspannung MS / NS	79,47	95,36	111,25
Niederspannung (NS)	95,46	114,55	133,64



**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)**

<b>Netz- oder Umspannebene</b>	<b>Leistungspreis €/kW/Monat</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
Mittelspannung (MS)	<b>19,37</b>	<b>1,46</b>
Umspannung MS / NS	<b>19,40</b>	<b>2,30</b>
Niederspannung (NS)	<b>18,23</b>	<b>3,11</b>

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG**

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.



**Entgelte für Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

<b>Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung</b>	<b>Messstellenbetrieb €/a</b>
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	<b>562,59</b>
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	<b>303,21</b>

<b>Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung</b> <i>(Preise je Turnusablesung)</i>	<b>Messstellenbetrieb €/a</b>
Eintarifzähler	<b>9,17</b>
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	<b>26,86</b>
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	<b>26,86</b>
2-Tarif-2-Richtungszähler	<b>26,86</b>
NS-Wandlersatz	<b>28,09</b>
Schaltgerät	<b>7,81</b>
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	<b>76,20</b>

**Netzentgelte Strom Stadtwerke Burg Energienetze GmbH**  
**Entgelte gültig ab 01.01.2020 - endgültig**



<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz</b>	<b>ct/kWh</b>
für nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,226</b> <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	<b>0,358</b> <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	<b>0,050</b> <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	<b>0,025</b> <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG</b>	<b>ct/kWh</b>
für nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,416</b> <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
<b>Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV</b>	<b>ct/kWh</b>
Letztverbraucher	<b>0,007</b> <sup>1)</sup>

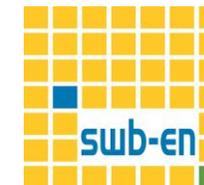
<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>ct/kWh</b>
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	<b>1,32</b>
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	<b>0,61</b>
Belieferung von Sondervertragskunden	<b>0,11</b>

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).



Blindstrom
Das Entgelt für in Anspruch genommene Blindarbeit beträgt 15% des in der jeweiligen Tarifzeit geltenden Wirkarbeitspreises. Die Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT- Zeiten von SWB gelieferte induktive Blindarbeit, die 33% der in der gleichen Zeit von SWB gelieferten induktiven Wirkarbeit überschreitet

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	
Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	Arbeitspreis Cent/kWh 5,39
<p>Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäß der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt für Straßenbeleuchtungsanlagen aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Hierbei wird ein reines Arbeitspreismodell abgerechnet, dessen Grundlage der Mischpreis über die veröffentlichten Preise für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von &gt; 2.500 h/a und der durchschnittlichen Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen bildet.</p> <p>Im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gilt eine Brenndauer von 4.100 h/a. Demnach ergibt sich das Entgelt für die Netznutzung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen:</p>	
$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} = \text{AP Misch}$	
$(100 \text{ ct/€} \times 109,39 \text{ €/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + 3,11 \text{ ct/kWh} = 5,39 \text{ ct/kWh}$	
<p>Dabei sind in den Entgelten die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste bereits enthalten. Hinzukommen Entgelte für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.</p>	

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.